

Bericht

über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
des

AKF Arbeitskreis Frauengesundheit e.V.

Bundesallee 42

10715 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
2.1 Rechtliche Verhältnisse	3
2.2 Steuerliche Verhältnisse	3
3. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	4
3.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	4
3.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	8
4. Bescheinigung	16
5. Anlagen	17
Bilanz zum 31. Dezember 2025	18
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	19
Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	22
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	23
Allgemeine Auftragsbedingungen	24

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vereinsvorstand des

AKF Arbeitskreis Frauengesundheit e. V.
Bundesallee 42
10715 Berlin

- nachfolgend auch kurz "Verein" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Prüfungshandlungen haben wir in den Monaten Februar bis April 2026 (mit Unterbrechungen) in unseren Geschäftsräumen in Bielefeld durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuer- und Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vereinsvorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Vom Vereinsvorstand wurde uns in einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Wolfgang Dohrmann
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater

Bernd Horstmann
Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater

Manuela Matz
Steuerberaterin
(angestellt nach § 58 StBerG)

Büro Bielefeld
Lemgoer Straße 4
33604 Bielefeld
Tel. 0521 / 96516-0
Fax 0521 / 96516-17

Büro Hannover
Färberstraße 10
30453 Hannover
Tel. 0511 / 2131-222
Fax 0511 / 2131-223

Partnerschaft
PR 4024 AG Essen
Sitz: Bielefeld

Stratenwerth Steuerberater
PartG mbB

kanzlei@stratenwerth-partner.de
www.stratenwerth-partner.de

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, Stand April 2021" maßgebend.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Arbeitskreis Frauengesundheit e.V. (AKF) in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Bundesallee 42 10715 Berlin
Vereinssatzung:	Dem Verein liegt die Satzung vom 06. November 1993 mit den Änderungen vom 11. Juni 2021 zugrunde.
Eintragung ins Vereinsregister:	Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR Nr. 27868 B eingetragen.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Kassenwartin und der Schriftführerin. Im Berichtsjahr hat Frau Juliane Sim den Vorsitz bekleidet.
Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von uns aufgestellt. Wir verweisen auf den Bericht vom 28. April 2026.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Berlin für Körperschaften I
Steuernummer:	27/660/60766

3. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	1,00
(31.12.2024: EUR	EUR	1,00)
31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände

(31.12.2024: EUR	EUR	1,00)
------------------	-----	-------

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	1,00
(31.12.2024: EUR	EUR	1,00)
31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	
Büroeinrichtung	1,00	1,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

Summe Sachanlagen

(31.12.2024: EUR	EUR	1,00)
------------------	-----	-------

Summe Anlagevermögen

(31.12.2024: EUR	EUR	2,00)
------------------	-----	-------

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. sonstige Vermögensgegenstände**

		EUR 13.209,27
	(31.12.2024:	EUR 4.194,96)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	220,00	0,00
Forderungen gegenüber Personal Lohn- und Gehalt	30,24	1.626,45
Forderungen ggü. Bundesministerium Proje	8.650,00	0,00
durchlaufende Posten	525,24	1.272,00
VK Gruppe Frauenärztinnen im AKF	3.783,79	1.296,51
	<u>13.209,27</u>	<u>4.194,96</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

		EUR 61.130,20
	(31.12.2024:	EUR 66.389,25)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Kasse	49,20	49,20
SozialBank #1316300	4.205,86	26.896,05
Nord/LB #104904409	56.875,14	39.444,00
	<u>61.130,20</u>	<u>66.389,25</u>

Die ausgewiesenen Bankbestände wurden belegmäßig nachgewiesen.

Summe Umlaufvermögen

(31.12.2024: **EUR 74.339,47**
EUR 70.584,21)

C. Rechnungsabgrenzungsposten

		EUR 339,00
	(31.12.2024:	EUR 393,00)
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>339,00</u>	<u>393,00</u>

Summe Aktiva

(31.12.2024: **EUR 74.680,47**
EUR 70.979,21)

A. Eigenkapital Verein**I. Ergebnisvortrag**

	EUR 52.482,54	
	(31.12.2024: EUR 38.819,96)	
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Vortrag ideeller Bereich	28.494,62	9.655,30
Vortrag ertragsteuerfreier Zweckbetrieb	28.447,77	33.228,96
Vortrag ertragssteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-4.459,85	-4.064,30
	<u>52.482,54</u>	<u>38.819,96</u>

II. Jahresergebnis

	EUR 11.642,29	
	(31.12.2024: EUR 13.662,58)	
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Jahresergebnis	<u>11.642,29</u>	<u>13.662,58</u>

Summe Eigenkapital

EUR 64.124,83
(31.12.2024: EUR 52.482,54)

B. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

EUR 8.000,00
(31.12.2024: EUR 4.000,00)

Rückstellungen für	01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	31.12.2025 EUR
Buchhaltung	1.500,00	0,00	1.500,00	3.000,00
Jahresabschluss	2.500,00	0,00	2.500,00	5.000,00
	<u>4.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.000,00</u>	<u>8.000,00</u>

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	EUR 772,45
(31.12.2024:	EUR 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 772,45 (EUR 0,00)

31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR
<u>772,45</u>	<u>0,00</u>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.

2. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR 1.783,19
(31.12.2024:	EUR 14.496,67)

- davon aus Steuern EUR 20,28 (EUR 683,25)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
EUR 0,00 (EUR 4.609,64)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 1.783,19 (EUR 14.496,67)

31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR
14,34	34,00
20,28	683,25
0,00	4.609,64
<u>1.748,57</u>	<u>9.169,78</u>
<u>1.783,19</u>	<u>14.496,67</u>

Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit
Sonstige Verbindlichkeiten

Summe Passiva

	EUR 74.680,47
(31.12.2024:	EUR 70.979,21)

3.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Ideeller Bereich

1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

(31.12.2024: EUR 57.444,00
EUR 58.241,00)

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Echte Mitgliedsbeiträge	57.444,00	58.241,00
	<u>57.444,00</u>	<u>58.241,00</u>

2. Erträge aus Spenden

(31.12.2024: EUR 9.992,55
EUR 2.419,60)

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Erträge aus Spenden/Zuwendungen	9.992,55	1.419,60
Zuwendungen zweckgebunden Tagungen	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>
	<u>9.992,55</u>	<u>2.419,60</u>

3. Gesamtleistung

(31.12.2024: EUR 67.436,55
EUR 60.660,60)

4. sonstige betriebliche Erträge**a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**

	EUR	0,00
(31.12.2024:	EUR	178,31)
2025		2024
EUR		EUR
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	178,31
	<u>0,00</u>	<u>178,31</u>

b) übrige sonstige betriebliche Erträge

	EUR	510,71
(31.12.2024:	EUR	10.213,51)
2025		2024
EUR		EUR
Sonstige betriebliche Erträge (Knotenpunkt e.V.)	0,00	10.000,00
Sonstige Erträge unregelmäßig	0,00	26,52
Periodenfremde Erträge	0,00	186,99
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	510,71	0,00
	<u>510,71</u>	<u>10.213,51</u>

5. Materialaufwand**a) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

	EUR	0,00
(31.12.2024:	EUR	8.075,00)
	2025	2024
	EUR	EUR
Fremdleistungen (Honorar Pia Lorenz)	0,00	8.075,00
	<u>0,00</u>	<u>8.075,00</u>

6. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

	EUR	31.813,11
(31.12.2024:	EUR	21.639,38)
	2025	2024
	EUR	EUR
Gehälter	31.813,11	21.418,88
Fahrtkostenerstattungen Wohnung/Arbeitsstätte	0,00	220,50
	<u>31.813,11</u>	<u>21.639,38</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	EUR	7.832,48
(31.12.2024:	EUR	5.345,20)
	2025	2024
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.741,69	4.642,39
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	90,79	102,81
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	0,00	600,00
	<u>7.832,48</u>	<u>5.345,20</u>

7. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	EUR	0,00
(31.12.2024:	EUR	149,00)
	2025	2024
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	149,00
	<u>0,00</u>	<u>149,00</u>

8. sonstige betriebliche Aufwendungen**a) Raumkosten**

	EUR	2.781,90
(31.12.2024:	EUR	3.801,50)
	2025	2024
	EUR	EUR
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.781,90	3.801,50
	<u>2.781,90</u>	<u>3.801,50</u>

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

	EUR	1.837,88
(31.12.2024:	EUR	1.828,99)
	2025	2024
	EUR	EUR
Versicherungen	952,85	1.073,99
Beiträge	885,03	755,00
	<u>1.837,88</u>	<u>1.828,99</u>

c) Reparaturen und Instandhaltungen

	EUR	893,03
(31.12.2024:	EUR	1.402,04)
	2025	2024
	EUR	EUR
Wartungskosten für Hard- und Software	893,03	1.402,04
	<u>893,03</u>	<u>1.402,04</u>

d) Werbe- und Reisekosten

	EUR	3.136,69
(31.12.2024:	EUR	1.890,88)
	2025	2024
	EUR	EUR
Tagungskosten ideeller Bereich	82,11	0,00
Bewirtungskosten	411,77	0,00
Aufmerksamkeiten	100,00	0,00
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	60,93	0,00
Reisekosten Übernachtungsaufwand	721,72	503,14
Reisekosten Fahrtkosten	1.692,25	1.387,74
Reisekosten Verpflegungsmehraufwand	67,91	0,00
	<u>3.136,69</u>	<u>1.890,88</u>

e) verschiedene betriebliche Kosten

	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>8.713,81</u>
		EUR	7.748,11)
	2025	2024	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Kosten der Mitgliederverwaltung	0,00	785,40	
Porto	189,91	153,89	
Telefon	966,75	1.246,98	
Bürobedarf	278,90	162,02	
Zeitschriften/Bücher/digitale Medien	16,00	16,00	
Rechts- und Beratungskosten	1.723,70	0,00	
Abschluss- und Prüfungskosten	2.500,00	2.500,00	
Buchführungskosten	2.238,75	2.110,35	
Nebenkosten des Geldverkehrs	751,67	729,76	
Rücklastschrift Gebühren Mitgliedsbeiträge	48,13	43,71	
	<u>8.713,81</u>	<u>7.748,11</u>	

f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens

	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
		EUR	333,00)
	2025	2024	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	333,00	
	<u>0,00</u>	<u>333,00</u>	

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>125,50</u>
		EUR	0,00)
	2025	2024	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Säumniszuschläge KK	125,50	0,00	
	<u>125,50</u>	<u>0,00</u>	

10. Ergebnis nach Steuern

	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>10.812,86</u>
		EUR	18.839,32)

11. Jahresergebnis

	(31.12.2024:	<u>EUR</u>	<u>10.812,86</u>
		EUR	18.839,32)

Zweckbetrieb**1. Umsatzerlöse**

(31.12.2024: **EUR 27.683,85**
EUR 15.551,52)

	2025 EUR	2024 EUR
Erlöse Flyer/Broschüren	32,85	91,60
Erlöse aus Veranstaltungen	13.345,00	4.654,92
Erlöse AKF Gruppentagungen Frauenärztinnen	14.306,00	10.805,00
	<u>27.683,85</u>	<u>15.551,52</u>

2. Gesamtleistung

(31.12.2024: **EUR 27.683,85**
EUR 15.551,52)

3. sonstige betriebliche Erträge**a) übrige sonstige betriebliche Erträge**

(31.12.2024: **EUR 37.245,03**
EUR 44.873,63)

	2025 EUR	2024 EUR
Zuschüsse von Verbänden und Behörden	37.245,03	43.437,47
Guthaben Gruppe Frauenärztinnen im AKF	0,00	1.436,16
	<u>37.245,03</u>	<u>44.873,63</u>

4. Materialaufwand**a) Aufwendungen für bezogene Leistungen**

(31.12.2024: **EUR 0,00**
EUR 105,61)

	2025 EUR	2024 EUR
Druckkosten	0,00	105,61
	<u>0,00</u>	<u>105,61</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen**a) verschiedene betriebliche Kosten**

(31.12.2024: EUR 63.758,13
EUR 64.865,98)

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Projekt Schwangerenvorsorge	4.355,65	5.283,60
Kosten FT Frauengesundheit und Klima	69,73	35.247,49
Kosten FT Repromedizin (Paritätischer)	0,00	13.005,65
Kosten Gruppe Frauenärztinnen im AKF	11.767,99	10.944,65
Kosten FT Alles Menopause oder was?!	47.564,76	0,00
Porto	0,00	11,94
Bürobedarf	0,00	13,69
Nebenkosten eventbrite	0,00	358,96
	<u>63.758,13</u>	<u>64.865,98</u>

b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

(31.12.2024: EUR 0,00
EUR 234,75)

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	234,75
	<u>0,00</u>	<u>234,75</u>

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(31.12.2024: EUR 203,32
EUR 0,00)

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	203,32	0,00
	<u>203,32</u>	<u>0,00</u>

7. Ergebnis nach Steuern

(31.12.2024: EUR 967,43
EUR -4.781,19)

8. Jahresergebnis

(31.12.2024: EUR 967,43
EUR -4.781,19)

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Umsatzerlöse		EUR 2.530,00
	(31.12.2024: EUR 725,00)	
	2025	2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erlöse aus Veranstaltungen	0,00	725,00
Erlöse wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	<u>2.530,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.530,00</u>	<u>725,00</u>
2. Gesamtleistung		EUR 2.530,00
	(31.12.2024: EUR 725,00)	
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		EUR 0,00
	(31.12.2024: EUR 1.000,00)	
	2025	2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
sonstige Erlöse (Kostenübernahme Dinner)	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>1.000,00</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Werbe- und Reisekosten		EUR 2.668,00
	(31.12.2024: EUR 2.056,60)	
	2025	2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Tagungskosten	<u>2.668,00</u>	<u>2.056,60</u>
	<u>2.668,00</u>	<u>2.056,60</u>
b) verschiedene betriebliche Kosten		EUR 0,00
	(31.12.2024: EUR 63,95)	
	2025	2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Nebenkosten eventbrite	<u>0,00</u>	<u>63,95</u>
	<u>0,00</u>	<u>63,95</u>
5. Ergebnis nach Steuern		EUR -138,00
	(31.12.2024: EUR -395,55)	
6. Jahresergebnis		EUR -138,00
	(31.12.2024: EUR -395,55)	

4. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des AKF Arbeitskreis Frauengesundheit e.V.- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung des Steuerrechts und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Steuerrechts und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vereinsvorstandes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bielefeld, den 17. Juni 2026

Steuerberater

5. Anlagen

Bilanz zum 31.12.2025 des AKF Arbeiskreis Frauengesundheit e.V.

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Ergebnisvortrag		52.482,54	38.819,96
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Jahresergebnis		11.642,29	13.662,58
II. Sachanlagen				Summe Eigenkapital		64.124,83	52.482,54
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	1,00	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		2,00	2,00	1. sonstige Rückstellungen		8.000,00	4.000,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	772,45		0,00
1. sonstige Vermögensgegenstände		13.209,27	4.194,96	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 772,45 (EUR 0,00)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		61.130,20	66.389,25	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.783,19		14.496,67
Summe Umlaufvermögen		74.339,47	70.584,21	- davon aus Steuern EUR 20,28 (EUR 683,25)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		339,00	393,00	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 4.609,64)			
		74.680,47	70.979,21	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.783,19 (EUR 14.496,67)			
						2.555,64	14.496,67
						74.680,47	70.979,21

IDEELLER BEREICH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		57.444,00	58.241,00
2. Erträge aus Spenden		9.992,55	2.419,60
3. Gesamtleistung		67.436,55	60.660,60
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		178,31
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	510,71		10.213,51
		510,71	10.391,82
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		0,00	8.075,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	31.813,11		21.639,38
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	7.832,48		5.345,20
		39.645,59	26.984,58
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	149,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	2.781,90		3.801,50
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.837,88		1.828,99
c) Reparaturen und Instandhaltungen	893,03		1.402,04
d) Werbe- und Reisekosten	3.136,69		1.890,88
e) verschiedene betriebliche Kosten	8.713,81		7.748,11
f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		333,00
		17.363,31	17.004,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		125,50	0,00
10. Ergebnis nach Steuern		10.812,86	18.839,32
11. Jahresergebnis		10.812,86	18.839,32

ZWECKBETRIEB

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		27.683,85	15.551,52
2. Gesamtleistung		27.683,85	15.551,52
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		37.245,03	44.873,63
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		0,00	105,61
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) verschiedene betriebliche Kosten	63.758,13		64.865,98
b) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>234,75</u>
		63.758,13	65.100,73
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		203,32	0,00
7. Ergebnis nach Steuern		967,43	4.781,19-
8. Jahresergebnis		967,43	4.781,19-

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.530,00	725,00
2. Gesamtleistung		2.530,00	725,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		0,00	1.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbe- und Reisekosten	2.668,00		2.056,60
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>0,00</u>		<u>63,95</u>
		2.668,00	2.120,55
5. Ergebnis nach Steuern		138,00-	395,55-
6. Jahresergebnis		138,00-	395,55-

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

Der vorliegende Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird vom Vereinsvorstand wie folgt unterzeichnet:

Berlin, den 17. Juni 2026

Vereinsvorstand

Brutto-Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2025
des AKF Arbeitskreis Frauengesundheit e.V.

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.503,75				5.503,75	5.502,75				5.502,75		1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	5.503,75				5.503,75	5.502,75				5.502,75		1,00	1,00
II. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.303,37				2.303,37	2.302,37				2.302,37		1,00	1,00
Summe Sachanlagen	2.303,37				2.303,37	2.302,37				2.302,37		1,00	1,00
Summe Anlagevermögen	7.807,12				7.807,12	7.805,12				7.805,12		2,00	2,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: April 2021

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von jenen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a) Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b) Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c) Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d) Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a) Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c) Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Berlin, den 17.06.2026

Arbeitskreis Frauengesundheit e. V., Bundesallee 42, 10715 Berlin

Stratenwerth Steuerberater
PartG mbB
Lemgoer Str. 4
33604 Bielefeld

Als Vereinsvorstand erklärt die Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 320 HGB verlangt haben bzw. die für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftsperson, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte der Unterzeichner die Gewähr übernimmt, wurde Ihnen benannt:

Frau Julia Kemp, Frau Elisabeth Horsch-Wutschel

B. Bücher und Schriften

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Ihnen vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.

C. Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.
2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind in dem Jahresabschluss vollständig berücksichtigt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor:
 - a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen
 - b) Patronatserklärungen
 - c) Gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen
 - d) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
 - e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind
 - f) Bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind
 - g) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten
 - Treuhandverträge

- Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können
- h) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind
- i) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.

3. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und an anderen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB sind vollständig als solche ausgewiesen. Soweit für Unternehmen, mit denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr verbunden war (§ 271 Abs. 3 HGB), und Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1), in den betreffenden Bilanzposten kein Wertansatz enthalten ist, sind sie in einer Beilage zu dieser Erklärung angeführt.

Vereinsvorstand